

Schutzkonzept

für die seelische, geistige und körperliche Unversehrtheit

der Menschen

im Bereich des Bistums Chur

Inhaltsverzeichnis

I. Weiterentwicklung

Von der Intervention...

...zur Prävention

...und zum Schutzkonzept

Kultur der Achtsamkeit

II. Schutzkonzept

1. Prävention

2. Intervention

3. Nachbetreuung

III. Finanzierung

IV. Anhang

1. Begriffsklärung (vgl. dazu auch die Richtlinien der SBK, Begriffsklärungen)

2. Links

“Wenn darum ein Glied leidet, leiden alle Glieder mit” (1 Kor 12,26). Diese Worte des heiligen Paulus hallen mit Macht in meinem Herzen wider, wenn ich mir wieder einmal das Leiden vergegenwärtige, das viele Minderjährige wegen sexuellem wie Macht- und Gewissensmissbrauch seitens einer beträchtlichen Zahl von Klerikern und Ordensleuten erfahren haben. Es ist ein Verbrechen, das tiefe Wunden des Schmerzes und der Ohnmacht erzeugt, besonders bei den Opfern, aber auch bei ihren Familienangehörigen und in der gesamten Gemeinschaft, seien es Gläubige oder Nicht-Gläubige. Wenn wir auf die Vergangenheit blicken, ist es nie genug, was wir tun, wenn wir um Verzeihung bitten und versuchen, den entstandenen Schaden wiedergutzumachen. Schauen wir in die Zukunft, so wird es nie zu wenig sein, was wir tun können, um eine Kultur ins Leben zu rufen, die in der Lage ist, dass sich solche Situationen nicht nur nicht wiederholen, sondern auch keinen Raum finden, wo sie versteckt überleben könnten. Der Schmerz der Opfer und ihrer Familien ist auch unser Schmerz; deshalb müssen wir dringend noch einmal unsere Anstrengung verstärken, den Schutz von Minderjährigen und von Erwachsenen in Situationen der Anfälligkeit zu gewährleisten.”

(Brief von Papst Franziskus an das Volk Gottes vom 20. August 2018)

I. Weiterentwicklung

Von der Intervention...

Reine Interventionsmassnahmen reichen nicht aus, um die körperliche und geistige Unversehrtheit des Menschen allumfassend zu schützen. In den letzten Jahren wurde im Bistum Chur zwar Verschiedenes getan, um den Opfern sexueller Übergriffe im kirchlichen Umfeld beizustehen. Im Oktober 2013 haben die Diözese und die staatskirchenrechtlichen Körperschaften des Bistums gemeinsam die „Empfehlungen betreffend Prävention sexueller Übergriffe im kirchlichen Umfeld im Bistum Chur“ verabschiedet und veröffentlicht. Nun sind, gestützt auf die schon vorhandene Basis, sowohl in der Intervention als auch in der Prävention, weitere Schritte erforderlich. Wenn die Unversehrtheit des Menschen weitsichtiger gesehen und die Wichtigkeit des Schutzes derselben besser verstanden wird, wird erkennbar, dass eine noch umfassendere Prävention von Grenzüberschreitungen und Übergriffen ein prioritäres Ziel sein und bleiben muss.

... zur Prävention

Die intensive und vielgestaltige Arbeit mit Kindern und jungen Menschen in den verschiedenen Sozialformen der Kirche sowie die geistliche und seelsorgerliche Begleitung von Glaubenden zeigen, dass den haupt-, ehrenamtlichen und freiwilligen Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern des Bistums nach wie vor grosses und berechtigtes Vertrauen entgegen ge-

bracht wird. Umso verheerender ist es, wenn man dieses Vertrauen missbraucht. Um diesem entgegengebrachten Vertrauen auch in Zukunft gerecht zu werden, legen das Bistum Chur und die kantonalen staatskirchenrechtlichen Körperschaften Wert auf eine systematische und kontinuierliche Prävention.

... und zum Schutzkonzept

In den überarbeiteten Richtlinien der Schweizer Bischofskonferenz und der Vereinigung der Höheren Ordensoberen der Schweiz, welche in ihrer 4. Auflage am 1. März 2019 in Kraft traten, wird festgehalten: „Die Diözesen und die Ordens- und andere kirchliche Gemeinschaften verfügen über ein eigenes Präventionskonzept, welches die Grundkriterien für eine adäquate/professionelle Wahrnehmung von Nähe und Distanz und für einen respektvollen sowie achtsamen gegenseitigen Umgang festlegt. Dieses Präventionskonzept bildet die Grundlage für die Erarbeitung von praktischen Verhaltenskodizes und Standards, welche die Gegebenheiten der einzelnen Institutionen, Stellen und lokalen Strukturen berücksichtigen.“ In der Umsetzung dieser Bestimmung ist nun das vorliegende diözesane Schutzkonzept entstanden.

Weil es nicht genügt, jegliche Form von Missbrauch und Gewalt zu verurteilen, werden im vorliegenden Schutzkonzept Massnahmen und Vorgehensweisen vorgeschlagen, die helfen können, die seelische, geistige und körperliche Unversehrtheit der Menschen zu schützen und zu fördern.

Prävention, Intervention und Nachbetreuung bilden die Elemente des Schutzkonzeptes, welche hiermit für die Bereiche der physischen, psychischen und sexualisierten Gewalt und emotionalen Grenzverletzungen ausformuliert werden. Damit die gewünschten Ziele erreicht werden, ist es notwendig, konkrete Schritte in allen Einrichtungen und Handlungsfeldern sowie auf allen Ebenen des Bistums Chur vorzubereiten und konsequent umzusetzen.

Kultur der Achtsamkeit

Das Schutzkonzept für die seelische, geistige und körperliche Unversehrtheit der Menschen im Bereich des Bistums Chur setzt voraus und fördert zugleich eine Kultur der Achtsamkeit. Jenseits von konkreten Einzelmassnahmen geht es um die Verankerung und Pflege einer achtsamen Grundhaltung im Umgang mit sich selbst und miteinander, mit Kindern und jungen Menschen, sowie mit Erwachsenen in einem seelsorglichen Abhängigkeitsverhältnis, mit Angestellten und Freiwilligen. Um eine sichere Umgebung aufzubauen und für die Würde und Rechte der anderen feinfühlicher zu werden, bedarf es gemeinsamer Werte und Regeln, es braucht Fachwissen und Feedbackkultur, Hinsehen und nicht Wegschauen, Handlungsfähigkeit und Zivilcourage.

II. Schutzkonzept

Seit 2008 hat das Diözesane Fachgremium „Sexuelle Übergriffe im kirchlichen Umfeld“ im Auftrag des Bischofs und im Sinne der Richtlinien der Schweizer Bischofskonferenz (SBK) wichtige und kontinuierliche Arbeit im Bistum Chur geleistet. Es nimmt die Anliegen der Opfer und anderer direkt oder indirekt betroffenen Menschen entgegen, begleitet, unterstützt und berät sie. Das Fachgremium unterbreitet anschliessend dem Bischofsrat eine Empfehlung sinnvoller und angezeigter Massnahmen. Es arbeitet unabhängig, vertraulich und für die Betroffenen kostenlos.

Darüber hinaus berät das Fachgremium den Diözesanbischof hinsichtlich der psychologischen, rechtlichen, sozialen, moralischen, theologischen und kirchenpolitischen Aspekte der Thematik sexueller Übergriffe, aber auch der psychischen und moralischen Manipulation im Allgemeinen und in konkreten Einzelfällen.

Nun haben der Bischof von Chur und die kantonalen staatskirchenrechtlichen Körperschaften das vorliegende Schutzkonzept verabschiedet.

Das Ordinariat und die Anstellungsinstanzen im Bistum Chur regeln im vorliegenden Schutzkonzept die Präventionsgrundlagen, welche Priester und andere in der Seelsorge tätige Personen mit/ohne bischöfliche Beauftragung (Missio), das übrige Personal und die Freiwilligen einhalten müssen. Intervention und Nachbetreuung gelten allen im kirchlichen Umfeld Betroffenen.

1. Prävention

Im Juni 2015 hat die SBK beschlossen, dass in allen Bistümern Präventionsbeauftragte bzw. Verantwortliche für die Koordination der Prävention bestimmt werden sollten. Demzufolge hat der Bischof von Chur eine Präventionsbeauftragte ernannt. Ihre Tätigkeitsschwerpunkte bzw. Arbeitsfelder sind zusammengefasst:

- Regelmässiges Einwirken, damit in der Aus- und Weiterbildung aller Seelsorgenden das Anliegen eines professionellen Umgangs mit Nähe und Distanz, der Entwicklung einer reifen und ausgewogenen Persönlichkeit – auch im Bereich der Affektivität - der ausgewogenen Integration der Sexualität und der professionellen Prävention sexueller Übergriffe ernsthaft und wirksam behandelt werden.
- Massnahmen treffen, damit alle im kirchlichen Umfeld Tätigen in diesen Bereichen die nötige Sensibilität entwickeln und weiter entwickeln und Wege dazu aufzeigen.
- Analyse der vorgefallenen Übergriffe und daraus die nötigen Schlussfolgerungen für die Prävention zu ziehen.
- Organisation oder Mithilfe in der Organisation von Schulungen, Tagungen, Seminaren, Modulen für die im kirchlichen Umfeld Tätigen.
- Vernetzung mit kirchlichen und nichtkirchlichen Facheinrichtungen bzw. -stellen gegen sexuelle Übergriffe.
- Vermittlung von Fachreferentinnen und Fachreferenten.

- Entwicklung und Herstellung von Materialien für eine wirksame Ausbreitung der Frage der Prävention in der Öffentlichkeit.
- Evaluation der Prävention im kirchlichen Umfeld innerhalb der Diözese.

Die Erfahrung hat gezeigt, dass es, um all diese Aspekte zu bewältigen, besser sein wird, ein Team von Präventionsbeauftragten ins Leben zu rufen.

Die Diözesanen Präventionsbeauftragten unterstützen darüber hinaus die Anstellungsinstanzen, die Ausbildungsstätten und die Dekanate in der Umsetzung des Schutzkonzeptes, rufen das Thema immer wieder in Erinnerung, motivieren mögliche Multiplikatoren und stehen für Fragen zur Achtsamkeit und Unversehrtheit zur Verfügung.

Die Anstellungsinstanzen und die Ausbildungsstätten sowie die Dekane fördern die folgenden Präventionsmassnahmen. Prävention erfordert nebst formulierten und gelebten Grundhaltungen auch klare Vorgaben. Prävention bedingt zudem eine Achtsamkeit und Sensibilisierung auf allen Ebenen und in allen Phasen einer Zusammenarbeit im professionellen und ehrenamtlichen Kontext.

a) im Anstellungsprozess

In allen Bewerbungs- oder Anstellungsgesprächen wird die Thematik einer angemessenen Wahrnehmung von Nähe und Distanz angesprochen. Kommt eine Anstellung zu Stande, wird die gegenseitige Verpflichtung zur Begegnung in Verantwortung schriftlich festgehalten. Dies als klare Botschaft, dass Grenzüberschreitungen im Bistum Chur nicht toleriert werden.

Ein Anstellungsverhältnis in den Bereichen Pastoral, Schule und Jugendarbeit wird nur eingegangen, wenn ein Privatauszug sowie ein Sonderprivatauszug aus dem Strafregister ohne einschlägige Vorbestrafung vorliegen. Es bleibt im Ermessen der Anstellungsbehörden, während der Anstellungsdauer und aufgrund eingetretener Umstände zu einem späteren Zeitpunkt nochmals solche Auszüge zu verlangen. Bei den im Arbeitsvertrag zugestellten Dokumenten wird dieses Schutzkonzept beigelegt und angesprochen sowie die Bereitschaft, die Richtlinien der SBK einzuhalten, vorausgesetzt.

b) bei Einführung und Weiterbildung

Die Diözesanen Präventionsbeauftragten sind im Einvernehmen mit der Diözesanen Fortbildungskommission besorgt, dass der Tätigkeit angepasste Weiterbildungen zum Thema Nähe und Distanz/Grenzüberschreitungen durchgeführt werden.

Dabei sind alle in der Seelsorge tätigen Priester und Mitarbeitenden verpflichtet, bei der Ersteinstellung innerhalb der ersten zwei Jahre eine entsprechende Weiterbildung zu absolvieren. Diese kann auch im Rahmen der Berufseinführung und in der Einführung in die Pastoral stattfinden.

Darüber hinaus gibt es regelmässige allenfalls obligatorische Angebote, um sich im eigenen Umgang von Nähe und Distanz weiterzubilden.

Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter mit Führungsaufgaben werden speziell weitergebildet, um Anzeichen von Grenzverletzungen zu erkennen und entsprechend zu reagieren.

c) in Gesprächs- und Supervisionsangeboten

Die Diözesanen Präventionsbeauftragten sind besorgt für verschiedene Formen von Gesprächsangeboten wie Seelsorge an Seelsorgenden und Supervisionen. Sie stellen eine aktuelle Liste von möglichen Supervisorinnen und Supervisoren zur Verfügung.

d) in Gesprächen mit Mitarbeitenden

Bei jedem Mitarbeitergespräch bzw. jeder Mitarbeiterbeurteilung (MAB) wird die Thematik von Nähe und Distanz angesprochen und vermerkt. Dabei wird die Thematik aktuell gehalten und ihr ein entsprechendes Gewicht gegeben.

e) bei freiwillig Mitarbeitenden

Form und Inhalt der Prävention im Bereich der Freiwilligen richten sich nach Art und Umfang des Engagements. Freiwillige werden regelmässig auf Angebote im Präventionsbereich hingewiesen.

f) in der freiwilligen Arbeit mit Schutzbefohlenen und im freiwilligen Engagement in den Jugendverbänden

Gehören zu einem freiwilligen Engagement Betreuung oder Begleitung von Schutzbefohlenen bzw. Jugendlichen oder stehen Kinder oder Erwachsene in einem Abhängigkeitsverhältnis, soll im Vereinbarungsgespräch die Thematik Nähe und Distanz klar angesprochen werden und allenfalls ein Privatauszug und ein Sonderprivatauszug aus dem Strafregister verlangt werden.

Freiwillige können die Kurse und Angebote des Bistums oder der kantonalen staatskirchenrechtlichen Körperschaften nutzen.

2. *Intervention*

Als Anlaufstelle bei Auftreten von sexuellen Übergriffen steht das Diözesane Fachgremium „Sexuelle Übergriffe im kirchlichen Umfeld“ zur Verfügung. Die Kontaktkoordinaten der Ansprechpersonen desselben, welche an erster Stelle vertraulich und niederschwellig sich den Opfern annehmen, müssen bekannt gemacht werden.

Falls Opfer, ihre Vertreter/Vertreterinnen oder Zeugen allfälliger Grenzüberschreitungen oder Übergriffe sich zuerst an staatskirchenrechtliche Organe oder Behörden wenden, werden sie auf die Ansprechpersonen des Diözesanen Fachgremiums verwiesen.

Sowohl die Ordinarien wie auch die zuständigen Behörden der staatskirchenrechtlichen Organe erstatten unter Berücksichtigung der Stellungnahme des Opfers und/oder der für

sie handelnde Personen in jedem Fall Anzeige an die staatlichen Strafverfolgungsbehörden, wenn sie Kenntnis von einer strafbaren Handlung erhalten, die nach staatlichem Strafrecht von Amtes wegen zu verfolgen ist. Sie müssen immer und umgehend Strafanzeige an die staatlichen Strafverfolgungsbehörden erstatten, wenn sie Kenntnis von begründetem Verdacht auf eine sexuelle Straftat erhalten, wenn zum Zeitpunkt der Tat das Opfer minderjährig war.

Bei Vorfällen von physischer oder psychischer Gewalt stehen die Ombudsstellen zur Verfügung.

a) Massnahmen

Die Ansprechpersonen des Diözesanen Fachgremiums „Sexuelle Übergriffe im kirchlichen Umfeld“ informieren dieses, sobald die Opfer einverstanden sind, über alle Situationen und Fälle, die ihnen gemeldet werden. Allfällige Massnahmen der Intervention erfolgen einzel-fallbezogen gemäss Verfahrensablauf, um den konkreten Umständen und den Bedürfnissen der Betroffenen gerecht zu werden. Allerdings müssen die Ansprechpersonen die vorher dargelegte Anzeigepflicht seitens der Ordinarien und Behörden, sowie die Pflicht allfällige Missbrauchsgefahren von Kindern der KESB zu melden, stets vor Augen haben.

Für Betroffene, die sich nicht an eine kirchliche Stelle wenden möchten, nennen die Ansprechpersonen des Diözesanen Fachgremiums „Sexuelle Übergriffe im kirchlichen Umfeld“ Fach- und Anlaufstellen ausserhalb der Kirche im Sinn einer Empfehlung.

b) Zusammenarbeit des Diözesanen Fachgremiums „Sexuelle Übergriffe im kirchlichen Umfeld“ mit den Ombudsstellen

Häufig wird festgestellt, dass nicht nur sexuelle, sondern auch psychische und physische Gewalt im Spiel sind. Das Diözesane Fachgremium wird deswegen bei Bedarf auf die Ombudsstellen verweisen.

Die Ombudsstellen vermitteln im Einvernehmen mit den Betroffenen, nehmen Abklärungen vor und können Empfehlungen abgeben. Sie verweisen die Person in Fällen betreffend sexuelle Übergriffe auf das Diözesane Fachgremium.

3. *Nachbetreuung*

Jedes Opfer erhält Unterstützung in der Verarbeitung, Rehabilitation und in der Wiederherstellung persönlicher, körperlicher und geistiger Unversehrtheit. Die entsprechenden Massnahmen erfolgen in seelsorglicher, ärztlicher, psychotherapeutischer, juristischer, finanzieller oder individuell angepasster anderer Form.

a) Umsetzung

Das Diözesane Fachgremium „Sexuelle Übergriffe im kirchlichen Umfeld“ klärt die individuellen Bedürfnisse ab und informiert im Einverständnis mit dem Opfer den Bischofsrat. Dieser ist anschliessend verantwortlich für die Anordnung, Begleitung und Umsetzung der eingeleiteten Massnahmen. Die regionalen Generalvikare übernehmen den Einbezug und die Information der Anstellungsinstanzen.

b) Genugtuungsbeiträge

Bei verjährten Fällen wird die Genugtuungskommission einbezogen.

III. Finanzierung

Das Fachgremium „Sexuelle Übergriffe im kirchlichen Umfeld“ wird durch die Bistumskasse finanziert.

Die Finanzierung der Präventions-, Interventions- und Nachbetreuungsmassnahmen wird zwischen dem Bischöflichen Ordinariat und den staatskirchenrechtlichen Körperschaften geregelt.

Dieses Schutzkonzept wird in Kraft gesetzt mit dem Ziel, dass es dazu beiträgt, dass die eingangs zitierten leidvollen Worte des Papstes nicht mehr wiederholt werden müssen. In 5 Jahren werden Umsetzung und Wirksamkeit evaluiert und allfällige Anpassungen vorgenommen.

Chur, 2. April 2019



Vitus Huonder, Bischof von Chur

Die Präsidentinnen/Präsidenten der kantonalen staatskirchenrechtlichen Körperschaften:

Röm.-kath. Körperschaft Kanton Zürich:



Franziska Driessen-Reding
Präsidentin Synodarat

Röm.-kath. Landeskirche Uri:

Dr. Gunthard Orglmeister
Präsident Kleiner Landeskirchenrat

Röm.-kath. Kantonalkirche Schwyz:

Werner Inderbitzin
Präsident Kirchenvorstand

Röm.-kath. Kirchgemeindeverband Obwalden:

Willi Schmidlin
Präsident Kirchgemeindeverband OW

Röm.-kath. Landeskirche Nidwalden:

Monika Rebhan Blättler
Präsidentin Landeskirche NW

Röm.-kath. Landeskirche Glarus:

Dr. Stefan Müller
Präsident Katholischer Kirchenrat

Röm.-kath. Landeskirche Graubünden:

Thomas M. Bergamin
Präsident Verwaltungskommission

IV. Anhang

1. Begriffsklärung (vgl. dazu auch die Richtlinien der SBK, Begriffsklärungen)

Physische Gewalt

Anwendung physischer Gewalt impliziert eine gegen andere Personen, meist gegen ein Kind gerichtete, körperlich schädigende Handlung. Es sind Körperstrafen wie Ohrfeigen, Schläge, Gewaltanwendungen, die Verletzungen wie Quetschungen, Prellungen, Verbrennungen, Frakturen, Schmerz, etc. verursachen.

Sexuelle Gewalt

"Als sexuelle Gewalt gilt jede von der betroffenen Person erlebte Verletzung der Intimsphäre und jede Form der Abwertung. Anzügliche Bemerkungen über das Äussere, unerwünschte Körperkontakte bis hin zur Vergewaltigung, sexistische Mails oder Bilder gehören dazu wie auch Annäherungsversuche und Einladungen mit Versprechen von Vorteilen oder unter Androhung von Nachteilen". (Quelle: Integritätskonzept Stiftung Ostschweizer Kinderspital)

Psychische Gewalt

Psychische Gewalt und emotionale Grenzverletzung bezeichnen jedes missbräuchliche Verhalten (Geste, Wort, Verhalten, Einstellung etc.) durch dessen Wiederholung oder Systematisierung die Würde und Unversehrtheit eines Menschen verletzt wird.

Psychische oder moralische Manipulation

Wenn eine kirchliche Amtsperson, Entscheidungstragende in einer religiösen Gemeinschaft oder Geistliche Begleitende ihren Einfluss auf andere Menschen missbrauchen, um diese eigennützig an sich zu binden oder ihre Autonomie einzuschränken - anstatt die Freiheit der Gewissen zu fördern, machen sie diese hörig und abhängig - spricht man von psychischer oder moralischer Manipulation.

Sexuelle Übergriffe sind nicht selten Ausdruck von Machtmissbrauch. Dieser kann sich auch in anderen Bereichen des kirchlichen Lebens manifestieren und nicht nur zu sexuellen Übergriffen führen, sondern ebenso psychische und moralische Abhängigkeit, ja Hörigkeit zur Folge haben. Dabei werden Menschen ihrer inneren Freiheit beraubt und in ihrer menschlichen, geistigen und religiösen Entwicklung oft nachhaltig geschädigt.

2. Links

Diözesanes Fachgremium "Sexuelle Übergriffe in der Pastoral" <http://www.bistum-chur.ch/fachgremium-uebergriffe/>

Merkblatt "Sexuelle Übergriffe in der Seelsorge" <https://www.bistum-chur.ch/dioezesane-raete/merkblatt-sexuelle-uebergriffe-in-der-seelsorge/>

Begegnung in Verantwortung, Grundsätze <https://www.bistum-chur.ch/dioezesane-raete/begegnung-in-verantwortung-grundsaeetze/>

Begegnung in Verantwortung - Vereinbarung einer gegenseitigen Verpflichtung. Ausführungsbestimmung <https://www.bistum-chur.ch/dioezesane-raete/begegnung-in-verantwortung-vereinbarung-einer-gegenseitigen-verpflichtung-ausfuehrungsbestimmung/>

Begegnung in Verantwortung, Mustervorlage <https://www.bistum-chur.ch/dioezesane-raete/begegnung-in-verantwortung-mustervorlage/>

Dokumente und Richtlinien der SBK <http://www.bischoefe.ch/content/view/full/12466>

Konflikte - Mobbing - Sexuelle Übergriffe. Ein Leitfaden für Kirchgemeinden, Pfarreien und kirchliche Organisationen (Römisch-katholische Körperschaft des Kantons Zürich) <https://www.zhkath.ch/service/publikationen/personalwesen/konfliktbewaeltigung>

Begegnung und Verantwortung in der Katholischen Landeskirche. Uri Grundsatzpapier Prävention physischer, psychischer und sexueller Übergriffe <http://www.kath-uri.ch/Rechtsdokumente.19.0.html>

Normae de delictis Congregationi pro Doctrina Fidei reservatis seu Normae de delictis contra fidem necnon de gravioribus delictis, 21. Mai 2010 http://www.vatican.va/resources/resources_norme_ge.html

Verständnishilfe für die grundlegende Vorgangsweise der Kongregation für die Glaubenslehre bei Vorwürfen sexuellen Missbrauchs http://www.vatican.va/resources/resources_guide-CDF-procedures_ge.html

Kongregation für die Glaubenslehre, Rundschreiben, um den Bischofskonferenzen zu helfen, Leitlinien für die Behandlung von Fällen sexuellen Missbrauchs von Minderjährigen durch Kleriker zu erstellen (Rundschreiben vom Mai 2011) http://www.vatican.va/roman_curia/congregations/cfaith/documents/rc_con_cfaith_doc_20110503_abuso-mi-nori_ge.html

Kurze Zusammenfassung der Veränderungen in den Normae de gravioribus delictis, die der Kongregation für die Glaubenslehre vorbehalten sind http://www.vatican.va/resources/resources_rel-modifiche_ge.html